



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juni 2019
(OR. en)

13502/03
DCL 1

CATS 61
COPEN 97

FREIGABE

des Dokuments	13502/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	14. Oktober 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Ermächtigung zur Unterzeichnung im Hinblick auf den Entwurf eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000 und des dazugehörigen Protokolls von 2001

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Oktober 2003 (24.10)
(OR. en)

13502/03

RESTREINT UE

CATS 61
COPEN 97

VERMERK

des	Vorsitzes
für	den Ausschuss "Artikel 36"/AStV/Rat
Nr. Vordokument:	12700/03 CATS 56 COPEN 86
<u>Betr.:</u>	Ermächtigung zur Unterzeichnung im Hinblick auf den Entwurf eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000 und des dazugehörigen Protokolls von 2001

Nach der dritten Verhandlungsrunde zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen vom 17. September 2003 in Reykjavik erzielten der Vorsitz und die Delegationen der Republik Island und des Königreichs Norwegen eine Einigung ad referendum zu dem Entwurf eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000 und des dazugehörigen Protokolls von 2001.

Auf der Tagung des Ausschusses "Artikel 36" vom 25./26. September 2003 in Rom wurden keine weiteren Bemerkungen zu dem Übereinkommensentwurf in der Fassung des Dokuments 12700/03 CATS 56 COPEN 86 vorgebracht. Der Wortlaut des Übereinkommensentwurfs ist noch einmal in Anlage II dieses Vermerks wiedergegeben.

RESTREINT UE

In Anlage I unterbreitet der Vorsitz daher einen Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000 und des dazugehörigen Protokolls von 2001.

Es ist geplant, dass der Rat auf der Grundlage von Artikel 24 EUV zwei Beschlüsse zu dem Übereinkommensentwurf annimmt: Mit dem ersten Beschluss wird der Vorsitz ermächtigt, die Person zu bestellen, die das Übereinkommen unterzeichnet; der zweite Beschluss wird angenommen, wenn der Rat das Übereinkommen gemäß Artikel 24 EUV schließt. Die Mitgliedstaaten, die eine Erklärung nach Artikel 24 EUV abgeben möchten, wonach in ihrem Land bestimmte verfassungsrechtliche Vorschriften einzuhalten sind, müssen eine derartige Erklärung spätestens bei der Annahme des ersten Beschlusses abgeben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Übereinkommen noch in allen Sprachen von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet werden muss.

Der Ausschuss "Artikel 36" wird ersucht, dem AStV/Rat vorzuschlagen,

- a) *auf der Tagung des Rates am 6. November 2003 eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Anlage I enthaltenen Entwurf eines Beschlusses des Rates festzulegen, damit er auf der nächsten Tagung des Rates am 27./28. November 2003 angenommen werden kann;*
- b) *zu vereinbaren, dass der Entwurf eines Übereinkommens in der derzeitigen Fassung der Anlage II dem Entwurf eines Beschlusses des Rates beigefügt und veröffentlicht wird, sobald der Wortlaut von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet wurde und der AStV sowie das Königreich Norwegen und die Republik Island diesem überarbeiteten Text zugestimmt haben;*
- c) *alle Delegationen zu ersuchen, dem Rat mitzuteilen, ob ihr Land eine Erklärung abgeben möchte, wonach bei ihm bestimmte verfassungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden müssen und eine etwaige Erklärung spätestens bei der Annahme des in der Anlage enthaltenen Entwurfs eines Beschlusses des Rates abzugeben.*

Entwurf

Beschluss des Rates

vom

über die Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 2000 und des dazugehörigen Protokolls von 2001

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 24 und 38 ,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 29. Mai 2000 gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Europäische Union das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend "EU-Rechtshilfeübereinkommen" genannt) erstellt.
- (2) In Artikel 2 Absatz 1 dieses Übereinkommens werden die Bestimmungen des Übereinkommens festgelegt, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen.

RESTREINT UE

- (3) Der Rat hat am 16. Oktober 2001 gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Europäische Union das Protokoll vom 16. Oktober 2001 zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend "EU-Rechtshilfeprotokoll" genannt) erstellt.
- (4) In Artikel 15 dieses Protokolls ist festgelegt, dass Artikel 8 des Protokolls eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt.
- (5) Gemäß Artikel 8 dieses Übereinkommens sind die Republik Island und das Königreich Norwegen an den Inhalt dieser Bestimmungen des EU-Rechtshilfeübereinkommens in ihren Beziehungen zueinander und zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gebunden.
- (6) Gemäß dem Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Ermächtigung des Ratsvorsitzes, auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union Verhandlungen über die Anwendung einiger Bestimmungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aufzunehmen, hat der Vorsitz mit Unterstützung der Kommission ein Übereinkommen mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen ausgehandelt, wonach auch die anderen materiellrechtlichen Bestimmungen des EU-Rechtshilfeübereinkommens und des EU-Rechtshilfeprotokolls für die Republik Island und das Königreich Norwegen in ihren Beziehungen zueinander und in ihren Beziehungen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung finden.
- (7) Dieses Übereinkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden -

RESTREINT UE

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Übereinkommen im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines späteren Abschlusses zu unterzeichnen.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss und sein Anhang werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des dazugehörigen Protokolls von 2001

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits

sowie

DIE REPUBLIK ISLAND

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN

andererseits,

nachstehend "Vertragsparteien" genannt -

in der Erwägung, dass in Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Artikel 15 des dazugehörigen Protokolls vom 16. Oktober 2001 die Bestimmungen aufgeführt werden, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen und die daher von Island und Norwegen aufgrund ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat sowie Island und Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands akzeptiert wurden;

RESTREINT UE

in der Erwägung, dass Island und Norwegen den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, ein Übereinkommen zu schließen, das ihnen ermöglicht, auch die anderen Bestimmungen des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 und des Protokolls von 2001 in ihren Beziehungen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden;

in der Erwägung, dass auch die Europäische Union ein solches Übereinkommen für erforderlich hält -

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens finden folgende Bestimmungen des vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellten Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend "EU-Rechtshilfeübereinkommen" genannt) in den Beziehungen zwischen der Republik Island und dem Königreich Norwegen sowie in den Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung:

die Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 25 sowie die Artikel 1 und 24, soweit sie für die genannten Artikel relevant sind.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens finden folgende Bestimmungen des vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellten Protokolls vom 16. Oktober 2001 zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend "EU-Rechtshilfeprotokoll" genannt) in den Beziehungen zwischen der Republik Island und dem Königreich Norwegen sowie in den Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung:

Artikel 1 Absätze 1 bis 5 sowie die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 11.

RESTREINT UE

Artikel 2

(1) Um das Ziel der Vertragsparteien, nämlich eine möglichst einheitliche Anwendung und Auslegung der Bestimmungen im Sinne des Artikels 1, zu erreichen, verfolgen die Vertragsparteien ständig die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften wie auch die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung der zuständigen isländischen und norwegischen Gerichte. Zu diesem Zweck wird eine Regelung eingeführt, die eine regelmäßige gegenseitige Übermittlung dieser Rechtsprechung gewährleistet.

(2) Island und Norwegen können in Fällen, in denen ein Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof eine Frage in Bezug auf die Auslegung einer Bestimmung im Sinne des Artikels 1 zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 2a

Wird ein Ersuchen abgelehnt können das Königreich Norwegen oder die Republik Island verlangen, dass der ersuchte Mitgliedstaat alle Probleme im Zusammenhang mit der Erledigung eines Ersuchens zur Ermöglichung einer praktischen Lösung Eurojust mitteilt.

Artikel 3

Streitigkeiten zwischen Island oder Norwegen und einem Mitgliedstaat der Europäischen Union über die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens oder einer der Bestimmungen im Sinne des Artikels 1 dieses Übereinkommens können von einer der Streitparteien einer Versammlung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertreter Islands und Norwegens zur Beilegung innerhalb von sechs Monaten unterbreitet werden.

RESTREINT UE

Artikel 4

- (1) Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der Verfahren, die erforderlich sind, um ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, auszudrücken.
- (2) Bei der Notifizierung gemäß Absatz 1 oder, wenn dies vorgesehen ist, zu einem späteren Zeitpunkt, können die Republik Island und das Königreich Norwegen eine Erklärung nach Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 9, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 7, Artikel 20 Absatz 7 des EU-Rechtshilfeübereinkommens und nach Artikel 9 Absatz 2 des EU-Rechtshilfeprotokolls abgeben.
- (3) In Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechtshilfeübereinkommens tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union feststellt, dass alle förmlichen Erfordernisse in Bezug auf das Ausdrücken der Zustimmung durch die Vertragsparteien oder im Namen der Vertragsparteien zu diesem Übereinkommen erfüllt sind, oder an dem Tag, an dem das EU-Rechtshilfeübereinkommen gemäß seinem Artikel 27 Absatz 3 in Kraft tritt, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist. In Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechtshilfeübereinkommens begründet das Inkrafttreten dieses Übereinkommens Rechte und Verpflichtungen zwischen Island und Norwegen sowie zwischen Island, Norwegen und denjenigen EU-Mitgliedstaaten, für die das EU-Rechtshilfeübereinkommen in Kraft getreten ist.
- (4) In Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechtshilfeprotokolls tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union feststellt, dass alle förmlichen Erfordernisse in Bezug auf das Ausdrücken der Zustimmung durch die Vertragsparteien oder im Namen der Vertragsparteien zu diesem Übereinkommen erfüllt sind, oder an dem Tag, an dem das EU-Rechtshilfeprotokoll gemäß seinem Artikel 13 Absatz 3 in Kraft tritt, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist. In Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechtshilfeprotokolls begründet das Inkrafttreten dieses Übereinkommens Rechte und Verpflichtungen zwischen Island und Norwegen sowie zwischen Island, Norwegen und denjenigen EU-Mitgliedstaaten, für die das EU-Rechtshilfeprotokoll in Kraft getreten ist.

RESTREINT UE

(5) Infolgedessen werden die betreffenden Rechte und Verpflichtungen zwischen Norwegen, Island und den anderen EU-Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt begründet, zu dem das EU-Rechtshilfeübereinkommen und/oder das EU-Rechtshilfeprotokoll für den betreffenden EU-Mitgliedstaat in Kraft tritt.

(6) Dieses Übereinkommen findet nur Anwendung auf Rechtshilfeverfahren, die nach dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen Rechte und Pflichten gemäß den Absätzen 3 und 4 begründet, eingeleitet wurden.

Artikel 5

Der Beitritt neuer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu dem EU-Rechtshilfeübereinkommen und/oder dem EU-Rechtshilfeprotokoll begründet Rechte und Verpflichtungen im Sinne dieses Übereinkommens zwischen diesen neuen Mitgliedstaaten und Island und Norwegen.

Artikel 6

(1) Das Übereinkommen kann von der Europäischen Union, Island oder Norwegen gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch Island oder Norwegen bleibt das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und dem Staat, der es nicht gekündigt hat, in Kraft.

(2) Die Kündigung dieses Übereinkommens gemäß Absatz 1 wird sechs Monate nach der Hinterlegung der Notifikation der Kündigung rechtswirksam. Zu diesem Zeitpunkt noch laufende Verfahren zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen werden gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens abgeschlossen.

(3) Dieses Übereinkommen gilt als gekündigt, wenn das Übereinkommen vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands gekündigt wird.

RESTREINT UE

(4) Die Kündigung dieses Übereinkommens nach Absatz 3 wird für dieselbe Vertragspartei oder dieselben Vertragsparteien zum gleichen Zeitpunkt wie die Kündigung des Assoziierungsübereinkommens nach Absatz 3 rechtswirksam.

Artikel 7

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist der Verwahrer dieses Übereinkommens.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht alle Informationen zu den Notifikationen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Geschehen zu _____ am _____ in einer Urschrift in isländischer, norwegischer, dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION FÜR DIE REPUBLIK ISLAND FÜR DAS KÖNIGREICH NORWEGEN

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANLAGE ZU DEM ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS

Erklärung der Vertragsparteien zu dem Übereinkommen vom zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island und Norwegen

"Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass alle Konsultationen, die zwischen ihnen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen stattfinden, auf möglichst praktische Weise unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen der Zusammenarbeit organisiert werden sollten."

DECLASSIFIED